

**10. Wahlperiode**

**Beschlußempfehlung und Bericht**

des Sozialausschusses

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 10/1394  
– Gesetz zur Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen  
(Sonntagsarbeitsverbotsgesetz – SAVG)
- b) dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 10/774  
– Sonntagsarbeit
- c) dem Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 10/1059  
– Beschränkung von Sonntagsarbeit

**Beschlußempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 10/1394 – abzulehnen.

II.

Dem Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 10/1059 Abschnitte I, II und IV – zuzustimmen.

III.

Den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 10/774 Abschnitte I und II – abzulehnen.

IV.

Den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 10/774 Abschnitt III – und den Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 10/1059 Abschnitte III, V und VI für erledigt zu erklären.

25. 01. 90

Der Berichterstatter:

Dr. Döring

Die Vorsitzende:

Helga Solinger

## Bericht

Der Sozialausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 10/1394 – in seiner 12. Sitzung am 30. November 1989 und in seiner 13. Sitzung am 25. Januar 1990 beraten. Die beiden Anträge zu diesem Thema, der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 10/774 und der Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 10/1059 –, wurden bereits in der 12. Sitzung abschließend behandelt.

In der Sitzung am 30. November 1989 wies ein Abgeordneter der FDP/DVP darauf hin, der Staatssekretär habe den vorliegenden Gesetzentwurf der Grünen in der 25. Plenarsitzung am 27. April dieses Jahres als verfassungsrechtlich unzulässig bezeichnet. Wenn dies zuträfe, könnte der Ausschuß den Gesetzentwurf nicht beraten.

Eine Abgeordnete der Grünen bemerkte, die Grünen hätten die betreffenden Argumente des Staatssekretärs rechtlich widerlegt. Dazu stehe noch eine Antwort des Sozialministeriums aus.

Der Staatssekretär erklärte, der Gesetzentwurf der Grünen sei nach Auffassung des Sozialministeriums nicht zulässig, weil er einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung zum Inhalt habe, den der Bundesgesetzgeber bereits zu regeln begonnen habe. In dem Zusammenhang habe das Sozialministerium ausführliche Gespräche und einen Schriftwechsel mit einem Abgeordneten der Grünen geführt.

Eine Regierungsvertreterin trug vor, auf das letzte Schreiben des Abgeordneten der Grünen habe das Sozialministerium nicht geantwortet. Das Sozialministerium halte den Gesetzentwurf der Grünen aus folgenden Gründen für verfassungsrechtlich bedenklich:

Zwar ermögliche der Bundesgesetzgeber in § 105 h der Gewerbeordnung weitergehende landesgesetzliche Regelungen, doch enthalte der Gesetzentwurf der Grünen keine solchen Regelungen, sondern lediglich eine Konkretisierung der entsprechenden Bundesregelungen. Letzteres hätten die Grünen in der Begründung des Gesetzentwurfs auch ausdrücklich als Ziel angeführt. Überdies dürften die Länder bei Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung nach herrschender Rechtsmeinung bereits dann nicht mehr tätig werden, wenn der Bund konkrete Regelungsabsichten zu erkennen gebe, und dies habe er mit der Vorlage des Entwurfs eines Arbeitszeitgesetzes getan. Schließlich hätten sich die Grünen auf Artikel 83 des Grundgesetzes berufen. Dieser Artikel regle die Verwaltungskompetenz der Länder, den Vollzug der Bundesgesetze, berechtige die Länder aber nicht, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Eine Abgeordnete der Grünen zeigte auf, sie könne jetzt auf die eben mündlich vorgetragene rechtliche Argumentation nicht eingehen. Deshalb schlage sie vor, die Beratung von Punkt 1 der Tagesordnung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, um in der Zwischenzeit noch einmal mit dem Sozialministerium zu sprechen und eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

Ein Abgeordneter der SPD brachte zum Ausdruck, der Gesetzentwurf und die beiden Anträge unter Punkt 1 der Tagesordnung könnten zweifellos zusammen behandelt werden.

Der Staatssekretär betonte, das Sozialministerium habe dem Abgeordneten der Grünen die von ihm gewünschten Unterlagen in einem Brief zugeleitet. Anschließend habe der Abgeordnete erneut an das Sozialministerium geschrieben und seine Rechtsposition mitgeteilt. Auf diesen Brief habe das Sozialministerium nicht mehr geantwortet.

Zulässige und unzulässige Sonntagsarbeit könnten nur durch eine bundeseinheitliche Regelung sachgerecht abgegrenzt werden. Ein Alleingang Baden-Württembergs mit dem Ziel strengerer Regelungen gefährdete die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft und damit

in erheblichem Ausmaß Arbeitsplätze. Das Sozialministerium lehne den Gesetzentwurf der Grünen aus den dargelegten Gründen ab.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, die CDU-Fraktion wolle, daß ihr Antrag Drucksache 10/1059 heute beraten werde. Sie plädiere dafür, den Gesetzentwurf der Grünen in die heutige Beratung einzubeziehen. Denn selbst wenn der Gesetzentwurf der Grünen zurückgestellt würde, änderte sich am geschilderten Sachverhalt nichts, so daß der Gesetzentwurf eben in der nächsten Sitzung von den CDU-Ausschußmitgliedern abgelehnt würde. Die CDU-Fraktion sei für eine bundeseinheitliche Lösung, um zu vermeiden, daß sich einzelne Bundesländer gegenüber anderen durch weniger strenge Regelungen der Sonntagsarbeit Vorteile verschafften.

Eine Abgeordnete der Grünen bestand darauf, den Gesetzentwurf der Grünen bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Der Staatssekretär bekräftigte, das Sozialministerium bleibe bei seiner Rechtsmeinung und sehe daher weder Anlaß für weitere Erörterungen noch dafür, den Brief des Abgeordneten der Grünen zu beantworten.

Die Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE, Drucksache 10/1394, wurde auf wiederholten Wunsch der Abgeordneten der Grünen zurückgestellt.

Ein Abgeordneter der SPD verwies auf seine Ausführungen in der 25. Plenarsitzung vom 27. April 1989. Er unterstreicht, die SPD-Fraktion wolle keine Ausweitung der Sonntagsarbeit. Die Auffassung der SPD-Fraktion, das Problem der Sonntagsarbeit lasse sich nicht über eine Anhebung der Ausschußrate lösen, sei inzwischen durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts – darüber habe er sich berichten lassen – im Grunde bestätigt worden. Demgemäß seien Produktionsergebnisse durch eine Vielzahl von Faktoren, deren Einfluß sich nicht nach Arbeitsunterbrechungen an Sonntagen oder nach sonstigen Ursachen unterscheiden lasse, bestimmt. Zwar stelle das Landesarbeitsgericht in dem Urteil weiter fest, die Produktion bei SEL an Sonntagen sei gewerberechtlich unzulässig, doch bestehe keine Möglichkeit, der Firma die Produktion an Sonntagen entsprechend zu untersagen. Deshalb hätten Abgeordnete der SPD-Fraktion zum Antrag Drucksache 10/774 noch folgenden Antrag eingebracht (Anlage):

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

das Regierungspräsidium in Stuttgart anzuweisen, die Duldung der Sonntagsarbeit im Kabelwerk Stuttgart der Firma SEL AG unverzüglich aufzuheben.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, für die CDU-Fraktion komme eine Ausweitung der Sonntagsarbeit über das unabänderlich notwendige Maß hinaus nicht in Frage. Die CDU-Fraktion lehne Abschnitt I des Antrags der SPD-Fraktion ab. Denn die Rechtslage zum Schutz des Sonntags reiche aus und brauche nicht neu beschlossen zu werden. Ebenso lehne die CDU-Fraktion Abschnitt II des Antrags der SPD-Fraktion ab, weil die darin aufgegriffene Sonntagsarbeit im Rahmen der derzeitigen Rechtslage zulässig sei.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes solle möglichst bald beschlossen werden. Zu präzisieren sei darin der Begriff „Arbeitsergebnis“. Ferner sei genau zu definieren, für welche Fallgruppen in der Industrie Sonntagsarbeit möglich sein solle.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP hob hervor, das Verfassungsgebot der Sonntagsruhe werde von seiner Fraktion nicht angetastet. Abschnitt II des Antrags der SPD-Fraktion könne er nicht zustimmen.

Ein Abgeordneter der SPD machte deutlich, die SPD-Fraktion erachte die von ihr aufgegriffene Duldung der Sonntagsarbeit bei SEL und IBM als eine Aushöhlung der Rechtslage. Abschnitt I ihres Antrags Drucksache

10/774 fordere das im allgemeinen, was sie in Abschnitt II und in dem aufgeführten Zusatzantrag im besonderen begehre.

Der Staatssekretär berichtete, nach der Gewerbeordnung sei Sonntagsarbeit, die rein aus wirtschaftlichen Gründen erfolge, unzulässig. Dies unterstütze die Landesregierung nachdrücklich. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bewegten sich in engem Rahmen. Zu den Ausnahmen zähle, wenn die Unterbrechung der Produktion an Sonn- und Feiertagen eine zusätzliche Ausschußrate von mindestens 5 % der Wochenproduktion verursache. Die Berechnung beziehe sich auf die sechs Werktage von Montag bis Samstag mit insgesamt 144 Betriebsstunden. 5 % davon entsprächen 7,2 Stunden. Diese 5 %-Regelung werde bundeseinheitlich angewandt. Ohne Sonntagsarbeit rechtfertigen zu wollen, sei auf die vielfältige Problematik aufmerksam zu machen, die eine vorübergehende Unterbrechung der Produktion mit sich bringe.

Sonntagsarbeit bei SEL sei vorläufig bis März 1990 geduldet. Bis dahin prüfe das zuständige Regierungspräsidium detailliert, ob die Voraussetzungen, auf denen die Ausnahmeregelung beruhe, tatsächlich erfüllt seien. Im übrigen erstrecke sich das von dem Abgeordneten der SPD angesprochene Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht auf gewerberechtliche, sondern auf tarifrechtliche Fragen. Das Land sei aber gehalten, ausschließlich nach der Gewerbeordnung zu entscheiden. Das Urteil und dessen schriftliche Begründung lägen noch nicht vor, so daß derzeit keine Schlüsse daraus gezogen werden könnten.

Ein Abgeordneter der SPD fügte an, der Abgeordnete der CDU habe geäußert, für die CDU-Fraktion komme eine Ausweitung der Sonntagsarbeit über das unabänderlich notwendige Maß hinaus nicht in Frage. Gerade das aber, was als unabänderlich betrachtet werde, sei strittig. Daneben räumten Landesregierung und CDU-Fraktion dem Verbot der Sonntagsarbeit Vorrang vor wirtschaftlichen Belangen ein. Nur frage er sich, ob die Orientierung an Ausschußraten, deren Reduzierung ja im wirtschaftlichen Interesse eines Unternehmers liegt, nicht von eben solchen Belangen sei.

Sicher hätten die Fälle IBM und SEL „keinen Dammbruch“ eingeleitet, wie sich der Staatssekretär bereits im Plenum ausgedrückt habe. Jedoch könne er eine Reihe von Betrieben aufzählen, die förmlich darauf warteten, bis sich ihnen Möglichkeiten zur Einführung von Sonntagsarbeit eröffneten. Damit könnten bestimmte Unternehmen auch ihre immens hohen Ausschußraten, die dort schon im Normalbetrieb anfielen, reduzieren. Die Festlegung einer Ausschußrate hinsichtlich einer Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit sei ohnehin willkürlich, obwohl er Forderungen durchaus anerkenne, den bisher üblichen Wert deutlich anzuheben.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkte, die Zulässigkeit von Sonntagsarbeit sei aufgrund schon seit Jahrzehnten bestehender Richtlinien eingegrenzt. Die CDU-Fraktion sei nicht bereit, Sonntagsarbeit aus rein wirtschaftlichen Gründen zuzulassen. Sie fordere in ihrem Antrag, alles zu tun, um Sonntagsarbeit soweit wie möglich überflüssig zu machen. Mit Blick auf den Europäischen Binnenmarkt allerdings sei zu erwägen, ob zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft nicht eine gewisse Ausschußrate festgelegt werden solle – falls sich dies von den technischen Möglichkeiten her nicht erübrige –, um Sonntagsarbeit befristet zu erlauben.

Ein Abgeordneter der SPD war der Auffassung, im Rahmen der Diskussion über die auf Bundesebene vorliegenden Gesetzentwürfe eines Arbeitszeitgesetzes sei auch über eine Neuordnung der Sonntagsarbeit zu sprechen; die Landesregierung habe sich im Bundesrat ja dann zu dem Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes zu äußern. Insofern seien Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Sonntagsarbeit, die früher getroffen worden seien, jetzt nicht maßgebend.

Für Unternehmen, die schon im Normalbetrieb eine Ausschußrate von 40 bis 50 % hätten, sei es kein Problem, diese Rate mit der Produktionsunter-

brechung am Sonntag zu erklären. Nur durch Einführung harter Kriterien lasse sich verhindern, daß sich Sonntagsarbeit auf Branchen ausdehne, in denen sie bisher nicht üblich gewesen sei. Solche Kriterien würden die Wirtschaft zwingen, Verfahren zu entwickeln, die eine Unterbrechung der Produktion ermöglichen. Ansonsten nämlich bestehe für die Wirtschaft geradezu ein Anreiz, Verfahren zu entwickeln, die sich nachweislich nicht unterbrechen ließen. Dadurch verlängerten sich die Maschinenlaufzeiten – viele Unternehmen beklagten hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung vor allem, sie führe zu geringeren Maschinenlaufzeiten –, was wiederum den Kapitaleinsatz rentierlicher mache.

Ihm würde es bezüglich des von ihm angesprochenen Urteils genügen, wenn sich das Sozialministerium bereit erkläre, das Regierungspräsidium Stuttgart anzuweisen, die Duldung der Sonntagsarbeit bei SEL unverzüglich aufzuheben, falls sich der Inhalt des Urteils, den er vorhin aufgezeigt habe, bestätige.

Ein weiterer Abgeordneter der SPD war der Ansicht, früher hätten die Begriffe, die die Gewerbeordnung als Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit aufführe, ausgereicht. Zwischenzeitlich hingegen habe die technologische Entwicklung zu wesentlichen Veränderungen in den Betrieben geführt. Betriebe versuchten, die Maschinenlaufzeiten zu verlängern. Sicher ließen sich die Maschinenlaufzeiten mit Hilfe der Technologie einschränken. Betriebe bemühten sich jedoch nicht, derartige Technologien zu finden, wenn die rechtlichen Bestimmungen nicht scharfe Vorgaben enthielten. Schließlich sei darauf zu drängen, auch auf europäischer Ebene das Gebot der Sonntagsruhe zwingend festzuschreiben. Wettbewerbsgründe dürften dem Schutz des Sonntags nicht entgegenstehen.

Ein Abgeordneter der CDU trug vor, ein Unternehmen, das schon im Normalbetrieb eine hohe Ausschußrate habe, könne nicht einfach mit der Erklärung, diese Rate sei auf die Unterbrechung der Produktion am Sonntag zurückzuführen, vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen werden. Das Unternehmen müsse nämlich nachweisen, daß eine kontinuierliche Produktion die Ausschußrate reduziere.

Eine Abgeordnete der Grünen war der Meinung, das prinzipielle Einverständnis des Ausschusses in dem Ziel, eine Ausweitung der Sonntagsarbeit zu verhindern, sei zu begrüßen. Wenn aber zusätzliche Sonntagsarbeit genehmigt werden könne, sei dieses Ziel nicht verwirklicht. Dann müsse die unzureichende Rechtslage zum Schutz des Sonntags verbessert werden.

Ein Abgeordneter der SPD zeigte auf, der Entwurf der Bundesregierung für ein Arbeitszeitgesetz könne so nicht stehenbleiben. Beispielsweise räume der Entwurf zusätzliche Möglichkeiten für Sonntagsarbeit ein. Überdies sei es originäre Aufgabe des Staates und nicht der Tarifvertragsparteien – dies ergebe sich aus der Verfassung –, für die Einhaltung der Sonntagsruhe zu sorgen.

Ihm sei berichtet worden, der Betriebsrat von SEL habe Alternativlösungen vorgeschlagen, nach denen der Sonntag hätte arbeitsfrei bleiben können. Doch fehlten die Instrumente, um diese Alternativlösungen durchzusetzen. Etwa existiere kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Einsatzes neuer Fertigungs- oder Arbeitsprozesse. Die Schaffung eines solchen Mitbestimmungsrechts wäre seines Erachtens ein Instrument, um Sonntagsarbeit auch in Zukunft einschränken zu können.

Der Staatssekretär führte aus, die Regelungen zur Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit hätten nicht zu einer signifikanten Zunahme der Sonntagsarbeit im Produktionsbereich geführt. Im Dienstleistungsbereich allerdings habe sich Sonntagsarbeit stärker ausgedehnt.

Ein Länderarbeitskreis sei beauftragt worden, die Regelungen zur Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit detailliert festzulegen. Diese Bestimmungen sollten in eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift eingehen. Im übrigen lasse sich bei Kontrollen anhand der betrieblichen Arbeitsauf-

zeichnungen jederzeit nachvollziehen, ob unzulässigerweise Sonntagsarbeit geleistet werde.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sei der Sonntag allein in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich geschützt. In allen anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sei Sonntagsarbeit in weit größerem Maße – zum Teil ohne Angabe von Gründen und aus rein wirtschaftlichen Gründen – als in der Bundesrepublik möglich. In dem Zusammenhang sei er sehr besorgt darüber, daß im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene unter anderem zum Thema „Sonntagsarbeit“ noch keine gemeinsame Linie gefunden worden sei. Er bekräftige jedoch, die Landesregierung habe kein Interesse an einer Ausweitung der Sonntagsarbeit.

Des weiteren unterstreiche er seine vorherigen Äußerungen zum Urteil des Landesarbeitsgerichts. Sobald das Urteil und dessen Begründung vorläge, werde das Sozialministerium daraus abzuleitende Schritte prüfen. Er sage zu, dem Ausschuß hierüber zu berichten.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, nach Meinung der SPD-Fraktion verfüge das Regierungspräsidium zumindest über einen Ermessensspielraum, was die Duldung der kontinuierlichen Produktion bei IBM und SEL betreffe. Wenn sich das Urteil des Landesarbeitsgerichts dem Inhalt nach so bestätige, wie ihm berichtet worden sei, sei die Landesregierung sogar verpflichtet, einzugreifen.

Er frage die Landesregierung und die CDU-Fraktion, wie sie eine Ausweitung der Sonntagsarbeit verhindern wollten, wenn Betriebe zunehmend Produktionsverfahren entwickelten, die sich nicht unterbrechen ließen. Genau dies habe auch das von ihm angesprochene Werk in Weinheim getan. Das Werk könne jederzeit nachweisen, daß die kontinuierliche Produktion technisch notwendig sei, obwohl es sie aus wirtschaftlichen Gründen eingeführt habe.

Der Staatssekretär betonte, er bitte alle Abgeordneten im Sinne der Glaubwürdigkeit um Unterstützung, gegen Betriebe vorzugehen, die über rein wirtschaftliche Gründe hinwegtäuschten, um Sonntagsarbeit einführen zu können. Er bezweifle daneben angesichts der Zulagen, die an das Personal zu zahlen seien, daß eine Produktion auch an Sonntagen für ein Unternehmen rentabler sei als eine Produktion, die sonntags unterbrochen werde. Rentabler erscheine ihm allenfalls ein Produktionsverfahren, das kein Personal erfordere.

Eine Abgeordnete der Grünen äußerte, ihres Erachtens seien technische Gründe für die Einführung von Sonntagsarbeit gerade wirtschaftliche Gründe.

Wenn der Staatssekretär von Glaubwürdigkeit rede, solle er Begriffe nicht verdrehen. Wer sich gegen eine Ausweitung der Sonntagsarbeit wende, dürfe andererseits nicht akzeptieren, daß Sonntagsarbeit bei einer unterbrechungsbedingten Ausschußrate von mindestens 5 % zulässig sei. Durch diese Regelung nämlich werde Sonntagsarbeit ausgeweitet.

Ein Regierungsvertreter antwortete auf die Frage eines Abgeordneten der SPD, bei komplizierten Produktionsverfahren wie bei IBM und SEL gebe es keine andere Möglichkeit, die Ausschußrate festzustellen, als das Ergebnis einer kontinuierlichen Produktion mit dem Ergebnis einer unterbrochenen Produktion zu vergleichen. Nichts anderes habe das Regierungspräsidium in den beiden Fällen getan.

Ein Abgeordneter der CDU erinnerte bezüglich der von einem Abgeordneten der SPD zuletzt gestellten Frage daran, die CDU-Fraktion wolle, daß in dem Arbeitszeitgesetz, dessen Entwurf die Bundesregierung vorgelegt habe, klar die Fallgruppen definiert seien, bei denen in der Industrie Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit möglich seien.

Daraufhin wurden die Abschnitte I und II des Antrags Drucksache 10/774 mit jeweils 8 : 6 Stimmen abgelehnt. Abschnitt III wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der von Abgeordneten der SPD zum Antrag Drucksache 10/774 eingebrachte Antrag (Anlage) wurde mit 8 : 6 Stimmen abgelehnt.

Ein Abgeordneter der SPD bat, über die einzelnen Ziffern des Antrags Drucksache 10/1059 Abschnitt I getrennt abzustimmen.

Der Ausschuß stimmte den einzelnen Ziffern des Antrags Drucksache 10/1059 Abschnitt I mit folgenden Stimmenverhältnissen zu:

Ziffer 1: bei einer Enthaltung mit allen übrigen Stimmen;  
Ziffern 2 und 3: jeweils mit 8 Stimmen bei 6 Enthaltungen;  
Ziffer 4: mit 8 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung;  
Ziffern 5 und 6: jeweils bei einer Enthaltung mit allen übrigen Stimmen.

Abschnitt II des Antrags Drucksache 10/1059 wurde mit 8 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

Abschnitt III wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Abschnitt IV wurde mit 8 : 6 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Abschnitte V und VI wurden einvernehmlich für erledigt erklärt.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte zur Abstimmung über den Antrag Drucksache 10/1059, die SPD-Fraktion habe sich bei denjenigen Begehren enthalten, die ihrer Auffassung nach zum Teil zwar eine Verbesserung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Arbeitszeitgesetz darstellten, die aber nicht so weit gingen, daß die SPD-Fraktion hätte zustimmen können.

Abschnitt I Ziffer 6 habe die SPD-Fraktion zugestimmt, weil sie das Petition so verstehe, daß Sonntagsarbeit sowohl im Produktionsbereich als auch im Dienstleistungsbereich zu reduzieren sei.

Eine Abgeordnete der Grünen erklärte ihrerseits zur Abstimmung über den Antrag Drucksache 10/1059, sie habe sich jeweils der Stimme enthalten, weil sie zum einen die gute Absicht der CDU-Fraktion erkenne, zum anderen jedoch meine, die aufgestellten Forderungen seien bei weitem nicht konsequent genug, um diese gute Absicht zu verwirklichen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE – Drucksache 10/1394 – in der 13. Sitzung am 25. Januar 1990 wies die Vorsitzende darauf hin, von den Grünen sei kein Vertreter anwesend, und fragte, ob der Ausschuß heute über den Gesetzentwurf befinden wolle.

Der Ausschuß bejahte diese Frage einvernehmlich.

Der Ausschuß sprach sich einstimmig dafür aus, wegen der in der letzten Sitzung seitens des Sozialministeriums geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, Drucksache 10/1394, nicht im einzelnen zu beraten.

Die Vorsitzende stellte als Ergebnis der Ausschußberatung fest, damit sei der Gesetzentwurf abgelehnt.

21. 02. 90

Dr. Döring

Anlage

A n t r a g

der Abg. Werner Weinmann u. a. SPD

zum Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 10/774

Sonntagsarbeit

hier: Sonntagsarbeit der SEL

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

das Regierungspräsidium in Stuttgart anzuweisen, die Duldung der Sonntagsarbeit im Kabelwerk Stuttgart der Firma SEL AG unverzüglich aufzuheben.

30. 11. 89

Weinmann, Heinz Goll, Wettstein, Daffinger,  
Liselotte Bühler, Hund,  
Helga Solinger, Seltenreich SPD